



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

## Geschäftsdaten

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:  
Geschäftszahl: A-2024-1154-00165/0001  
Datum: 03.04.2024

## Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr  
Bearbeiter: StADir. Petra Aschauer  
Telefon: 02716/6326 14  
Fax: 02716/6326 26  
E-Mail: petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 2. April 2024 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

## Verordnung

### über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

#### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 14,06 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

#### § 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates beträgt 7,03 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die Entschädigung als Mitglied des Stadtrates gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher.

#### § 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 2,34 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

#### § 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates gebührt neben der Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses.

#### § 5

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt für die Katastralgemeinden

Felling	2,47 %
Garmanns	2,16 %
Gföhleramt	2,68 %
Großmotten	2,77 %
Grottendorf, Moritzreith, Neubau	3,50 %
Hohenstein	0,64 %
Litsch-Wurfenthalgraben	0,41 %
Ober- und Untermeisling	2,67 %
Rastbach, Reisling	1,48 %
Reittern	0,94 %
Seeb	1,15 %

des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft. Die Verordnung vom 20.12.2016 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am: 08.04.2024

abgenommen am: 23.04.2024

